

27. 1. Verstößt die entgeltliche Abgabe und Übernahme einer Rechtsanwaltspraxis regelmäßig gegen die guten Sitten? Ist an der bisherigen Rechtsprechung auf diesem Gebiete festzuhalten?

2. Kann sich der Rechtsanwalt, der einen solchen Vertrag durch einen Bevollmächtigten abschließt, auch beim Fehlen der Voraussetzungen des § 166 Abs. 2 BGB. nicht darauf berufen, daß der Bevollmächtigte die eine Sittenwidrigkeit des Vertrages begründenden Umstände nicht gekannt habe, wenn er selbst sie gekannt hat?

BGB. §§ 138, 166.

II. Zivilsenat. Urt. v. 12. August 1939 i. S. Geschwister St. (St.)
w. R. (Befl.). II 67/39.

I. Landgericht Mag.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Vater der Kläger (St.) war Rechtsanwalt in G. Als er im August 1930 in Untersuchungshaft genommen wurde, verhandelte seine Ehefrau mit dem Rechtsanwalt B. aus P. und dem Professor K. aus H. wegen gemeinschaftlicher Übernahme der Praxis ihres Ehemannes. Am 12. Oktober 1930 kam zwischen B. und K. einerseits und der Ehefrau St. als der Bevollmächtigten ihres Ehemannes andererseits ein schriftlicher Vertrag zustande. Darin übernahmen jene beiden die gesamte Praxis des St. auf ihre Rechnung und erwarben die Kanzleieinrichtung und die Bücherei für insgesamt 30 000 RM. Dieser Betrag sollte an die minderjährigen Kinder des St., die Kläger, zu Händen des Treuhänders R., und zwar mit 10 000 RM. sofort, mit den restlichen 20 000 RM. in monatlichen, am 1. Dezember 1930 beginnenden Raten von je 400 RM. gezahlt und die Zahlung der Raten durch Wechsel sichergestellt werden. Alle Rechte und Lasten der Praxis sollten mit dem Tage des Vertragschlusses auf die Erwerber übergehen. Sodann wurde die Berechnung der Gebühren geregelt. Weiter wurde vereinbart, daß St. in Zukunft in G. anwaltlich oder als Rechtsberater nicht mehr tätig sein dürfe. Für Strafverteidigungen sollten Ausnahmen mit Zustimmung der Rechtsanwälte B. und K. möglich sein. Außerdem verpflichtete sich St. für den Fall, daß er sich als Rechtsanwalt bei einem zum Landgerichtsbezirk G. gehörenden Amtsgerichte niederlassen sollte, den Rechtsanwälten B. und K. seine in die Berufungsinstanz erwachsenden Rechtsstreitigkeiten zuzuweisen, desgleichen die vor den Gerichten in G. sonst zu behandelnden Angelegenheiten. Die Erwerber übernahmen am 12. Oktober 1930 die Praxis. 10 000 RM. wurden alsbald bezahlt. Die Einlösung der Wechsel lehnten sie jedoch ab und fochten den Vertrag vom 12. Oktober 1930 am 24. Januar 1931 wegen arglistiger Täuschung an. Die Kläger beanspruchen von R., nachdem B. während des ersten Rechtszugs gestorben ist, die Zahlung des Restkaufpreises von 20 000 RM. und stützen ihren Anspruch hilfsweise auf ungerechtfertigte Bereicherung.

R. (weiterhin als der Beklagte bezeichnet) macht unter anderem geltend, der Vertrag vom 12. Oktober 1930 verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb nichtig. Die Sittenwidrigkeit ergebe sich aus dem Wettbewerbsverbot und ferner daraus, daß das Entgelt für die schon vor der Verhaftung des St. zerrüttete Praxis unverhältnismäßig hoch gewesen sei, so daß die Übernehmer bei Durchführung des

Vertrages genötigt gewesen wären, ihre Tätigkeit als Rechtsanwälte vor allem als Erwerbquelle zu benutzen.

Während das Landgericht der Klage in vollem Umfange stattgab, hat das Berufungsgericht den Beklagten nur zur Zahlung von 4000 RM. nebst Zinsen verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger blieb ohne Erfolg.

Gründe:

1. Der Berufungsrichter kommt, ohne die anderen Einwendungen des Beklagten zu prüfen, zu dem Ergebnis, daß der Vertrag vom 12. Oktober 1930 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei.

Der Senat hat zuletzt in der Entscheidung vom 24. November 1936 (RGZ. Bd. 153 S. 280) im Anschluß an die frühere Rechtsprechung ausgesprochen, daß der Rechtsanwalt, dessen Beruf kein Erwerb, sondern Dienst am Recht sei, seinen Beruf weder als reine Gelbverbreitsquelle betrachten, noch die Praxis, die er sich durch eine erfolgreiche Ausübung seines Berufes verschafft habe, zum Gegenstand eines Handelsgeschäftes machen dürfe, daß es aber ausnahmsweise und unter besonderen Umständen dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden — dem gefunden Volksempfinden — nicht zuwiderlaufe, für die Überlassung der unter der Bezeichnung „Praxis“ zusammengefaßten tatsächlichen Möglichkeiten eine Vergütung in Geld zu versprechen und sich versprechen zu lassen. Danach verstößen entgeltliche Abgabe und Übernahme einer Rechtsanwaltspraxis regelmäßig gegen die guten Sitten, sind deshalb nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig und nur ausnahmsweise rechtswirksam. An dieser Auffassung hält der Senat auch weiter fest. Die neuere Rechtsauffassung geht keineswegs dahin, die Ausnahmefälle zu erweitern, sondern im Gegenteil dahin, sie einzuschränken. So hat der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer im Urteil vom 1. März 1937 (GGZ. Bd. 31 S. 41) ausgesprochen, an dem Grundsatz, daß für die ideellen Werte einer Anwaltspraxis ein Entgelt weder genommen noch gegeben werden dürfe, müsse mit Nachdruck festgehalten werden; Abweichungen könnten nur in ganz schwerwiegenden Ausnahmefällen anerkannt werden. Dem entspricht auch die veränderte Fassung von Nr. 62 der von der Reichsrechtsanwaltskammer aufgestellten Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs. Während nämlich diese Bestimmung nach den in der Sitzung vom 2. Juli 1934 aufgestellten

Nichtlinien besagte, der Kauf und Verkauf einer Rechtsanwaltspraxis werde im allgemeinen gemißbilligt, und nur bei besonderen Umständen seien Ausnahmen denkbar, heißt es in der Fassung vom September 1938, der Kauf oder Verkauf einer Anwaltspraxis sei grundsätzlich unzulässig, doch könne in Einzelfällen das Bestreben nach Sicherstellung der Hinterbliebenen eines Rechtsanwalts oder nach Unterstützung eines arbeitsunfähig gewordenen Berufsgenossen die Zahlung eines Entgelts für die Übertragung einer Praxis rechtfertigen; in diesen Fällen empfehle es sich, den Vertragsentwurf dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zur Prüfung vorzulegen. Während also die Abgabe und Übernahme der Praxis früher „im allgemeinen gemißbilligt“ wurden, werden sie jetzt als „grundsätzlich unzulässig“ bezeichnet. In der genannten Entscheidung RGZ. Bd. 153 S. 280 ist ausgeführt, daß ähnliche Grundsätze wie für die Übernahme einer Anwaltspraxis für die Übernahme einer ärztlichen Praxis gelten. Zur Übernahme einer ärztlichen Praxis hat der Senat in RGZ. Bd. 153 S. 294 Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß nach § 49 Abs. 2 und 3 ÄrzteD. die Reichsärztekammer mit Genehmigung des Reichsministers des Innern verbindliche Vorschriften für Verträge über die Abgabe und Übernahme einer Praxis erlassen könne. Der Reichsärztesführer hat inzwischen unter dem 5. November 1937 (Deutsches Ärzteblatt 1937 S. 1037) eine solche Anordnung dahin getroffen, daß Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Praxis der Genehmigung der ärztlichen Bezirksvereinigung bedürfen, daß regelmäßig eine Entschädigung für übernommene Gegenstände und für die Übernahme eines Arzthauses oder einer Arztwohnung vereinbart werden darf und daß in Ausnahmefällen, insbesondere wenn sich Hinterbliebene in Notlage befinden und der Aufbau der übernommenen Praxis das Lebenswerk des verstorbenen Arztes war, eine besondere Entschädigung gezahlt werden darf. Hiernach geht auch die Auffassung der Berufsvertretungen sowohl des Rechtsanwalts- wie des Ärztestandes dahin, Verträge über den ideellen Wert einer Anwaltspraxis oder einer Arztpraxis grundsätzlich als rechtsunwirksam anzusehen und nur noch in ganz geringen Ausnahmefällen zuzulassen. Diese auf dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes beruhende Auffassung muß auch in der Rechtsprechung mit Nachdruck vertreten und durchgesetzt werden. Hiermit ist zwar nicht gesagt, daß diese strengere, den vorgenannten Nicht-

linien der Reichsrechtsanwaltskammer vom September 1938 und der Anordnung des Reichsärztesführers vom 5. November 1937 zugrunde liegende Auffassung in vollem Umfang auch auf solche Verträge Anwendung finden müsse, die, in früherer Zeit abgeschlossen, nach damaliger Rechtsauffassung nicht sittenwidrig waren und noch nicht völlig abgewickelt sind. Zu dieser Frage hat der Senat schon in RGZ. Bd. 153 S. 294 (303/304) Stellung genommen und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen in RGZ. Bd. 150 S. 1 (4) ausgeführt, wenn ein Rechtsgeschäft einmal gültig zustande gekommen sei, so dürfe an seine Vernichtung nur mit Vorsicht und Zurückhaltung, also aus dringenden Gründen herangegangen werden. Es „stießen“ sich hierbei der Gesichtspunkt der Geltung der neuen Rechtsanschauung und die im nationalsozialistischen Rechtsdenken nicht minder wichtig genommene Wahrung der Vertragstreue. Allerdings müsse, wenn der weitere Vertragsvollzug seinem Gegenstande nach mit der neuen Rechtsanschauung über das, was sittlich erlaubt sei, unverträglich sei, die neue Rechtsanschauung stets den Sieg behalten. Nach diesen Grundsätzen müssen die in früherer Zeit abgeschlossenen Verträge beurteilt werden.

Der Berufungsrichter geht unter Bezugnahme auf die in RGZ. Bd. 153 S. 280 entwickelten Grundsätze davon aus, daß die Abgabe einer Anwaltspraxis nicht unter allen Umständen nichtig sei, sondern daß sich Fälle denken ließen, in denen die Abgabe der Praxis nicht gegen das Gefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoße. Ein solcher Ausnahmefall sei hier aus folgenden Gründen gegeben: Der Umfang der Praxis des St. sei zur Zeit seiner Verhaftung mindestens noch recht beachtlich gewesen. Schon zur Zeit des Vertragsschlusses sei jedoch nicht zu erwarten gewesen, daß er seine Praxis nach Abschluß des Strafverfahrens in G. werde fortführen können; vielmehr habe mit Sicherheit angenommen werden müssen, daß die Praxis sich vollständig verflüchtigen werde. Wenn sich St. unter diesen Umständen entschlossen habe, den Vermögenswert, den die von ihm gegründete und ausgebaute Praxis darstellte, zu veräußern und so vor der Verflüchtigung zu schützen, so sei dies an sich nicht zu beanstanden. Es bestehen aber Bedenken, und zwar auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Vertrag schon im Jahre 1930 geschlossen worden ist, ob diese Auffassung mit den vorhin dargelegten Grundsätzen zu vereinbaren ist. Denn nach dem Aktieninhalt muß für

die Revisionsinstanz davon ausgegangen werden, daß sich St. schwerer Verfehlungen strafrechtlicher und standesrechtlicher Art schuldig gemacht hat und daß aus diesem Grunde seine weitere Betätigung als Rechtsanwalt jedenfalls in G. ausgeschlossen war. In einem solchen Falle werden Abgabe und Übernahme der Praxis gegen Entgelt überhaupt nicht als ein möglicher Ausnahmefall von dem grundsätzlichen Verbot angesehen werden können, selbst wenn dadurch für die Kinder des Rechtsanwalts der in der Praxis liegende ideelle Vermögenswert gerettet werden soll. Eine abschließende Stellungnahme des Revisionsgerichts in diesem Punkt ist aber nicht möglich, weil der Berufungsrichter hierzu keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

Der Berufungsrichter beanstandet sodann mit Recht das im Vertrage festgelegte Wettbewerbsverbot in Verbindung mit der Verpflichtung, den Erwerbern die Bearbeitung gewisser Rechtsangelegenheiten ständig zuzuweisen, als gegen die guten Sitten verstößend. Er kommt aber zu der — einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogenen — tatsächlichen Feststellung, der Vertrag wäre auch ohne diese wichtigen Vereinbarungen so wie geschehen geschlossen worden, so daß diese wichtigen Einzelbestimmungen nach § 139 Halbsatz 2 BGB. nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge hätten. Der Berufungsrichter hält den Vertrag gleichwohl nach § 138 Abs. 1 BGB. deshalb für nichtig, weil das vereinbarte Entgelt unangemessen hoch sei. Hierzu führt er aus: Schon im Jahre 1929 habe das Einkommen des St. aus seiner Anwaltspraxis nur 12 000 bis 13 000 RM. betragen. Er unterstelle, daß dessen Einkünfte im Jahre 1930 nicht kleiner geworden seien. Der Vertrag sei aber zu einem Zeitpunkte geschlossen worden, in dem eine Verschärfung der schon im Gange befindlichen Wirtschaftskrise mit Sicherheit zu erwarten gewesen sei, wobei auch mit einem Rückgange der Anwaltspraxis habe gerechnet werden müssen. Auch habe nicht ohne weiteres erwartet werden können, daß die Kundschaft des Rechtsanwalts St. in vollem Umfange den ortsfremden Erwerbern der Praxis zufallen werde. Hiernach habe bei Festsetzung der Entschädigung und Festlegung der Zahlungsbedingungen davon ausgegangen werden müssen, daß der Verdienst bis auf weiteres kleiner sein werde als der des St. Dazu sei noch die völlige Zerrüttung der Praxis durch die Verhaftung gekommen. Aber auch schon vorher sei die Praxis in ihrer Güte stark abgesunken

und aus diesem Grunde die Entschädigung von 30 000 RM. nicht mehr zu rechtfertigen gewesen; seit November 1929 habe Saumseligkeit und Unordentlichkeit die Arbeit des St. im ganzen beherrscht. Ob sich die nachlässige Arbeitsweise schon im Jahre 1930 in der Zahl der Neueingänge und der Höhe der Einnahmen ausgewirkt habe, sei unerheblich, weil eine in einem solchen unordentlichen Zustande befindliche Praxis nicht so bewertet werden könne wie eine ordentlich geführte. Nach alledem ergebe sich, daß die Praxis eine Entschädigung von 30 000 RM. nicht wert und die Zahlungsbedingungen so gestaltet gewesen seien, daß die Erwerber mindestens in die Gefahr hätten kommen müssen, die Praxis vor allen Dingen als Gelberwerbquelle zu betrachten, aber gleichwohl nicht standesgemäß bestehen zu können.

Der Berufsgerichter stellt hiernach bei Prüfung der Frage, ob der Vertrag etwa wegen der Höhe des vereinbarten Entgelts und der Art der Zahlungsbedingungen sittenwidrig sei, zutreffend darauf ab, ob der Vertrag den Erwerbern so schwere wirtschaftliche Lasten auferlegt, daß sie genötigt sind, ihren Beruf als Gelberwerbquelle auszunutzen, weil ein solcher Vertrag mit dem Grundgedanken des Anwaltsberufs, Dienst am Recht zu leisten, unvereinbar ist und daher nicht mehr als sittlich unbedenklich angesehen werden kann (RGZ. Bd. 153 S. 280 [286]). Ob die Entschädigung im einzelnen Fall eine derartige Höhe erreicht, ist im wesentlichen Tatfrage. Geht man mit dem Berufsgerichter von einer Einnahme von 12 000 bis 13 000 RM. im Jahre 1930 aus und bewertet man den Rückgang mit etwa $\frac{1}{3}$, so bleiben noch rund 8 000 RM., wovon 4 800 RM. als Abzahlung abgehen. Jedem der beiden Erwerber verbleiben danach nicht einmal 2 000 RM. jährlich zum Leben. Daß sie bei einer solchen Einnahme in die genannte Gefahr geraten, ist sicher.

Die Revision richtet gegen diese Feststellung des Berufsgerichters mehrere Angriffe, die aber unbegründet sind. (Wird näher ausgeführt.) Zu Unrecht beruft sie sich darauf, es habe sich bei den Erwerbern um ein gewagtes Geschäft gehandelt. Dieser Umstand kann bei dem Erwerb einer Anwaltspraxis jedenfalls dann nicht im Sinne der Gültigkeit des Vertrages bewertet werden, wenn das auf einer solchen Grundlage vereinbarte Entgelt den Erwerber in die Gefahr bringt, den Anwaltsberuf als Erwerbquelle zu betrachten. Der Berufsgerichter hat auch mit Recht die Einnahmen aus dem Notariat bei der Frage der Angemessenheit des Entgelts außer acht

gelassen. Das mußte schon deshalb geschehen, weil eine Notariatspraxis, die von der Übertragung des staatlichen Amtes abhängt, entgeltlicher Abgabe und Übernahme ausnahmslos entzogen ist. Endlich kommt es im Gegensatz zu der Meinung der Revision nicht darauf an, welche Einnahmen der Beklagte wirklich aus seiner Rechtsanwaltspraxis in G. erzielt hat und ob er etwa, nachdem die vereinbarten Zahlungsfristen verstrichen waren, in der Lage gewesen wäre, die zugesagten Zahlungen zu leisten, ohne seine Praxis als Gelderwerbsquelle ansehen und betreiben zu müssen. Vielmehr ist maßgebend, welchen Wert die abgegebene Praxis zur Zeit der Übernahme hatte und wann die Zahlungen nach dem Vertrage geleistet werden sollten. Hiernach ist die Feststellung des Berufungsrichters, die vereinbarte Vergütung sei nach ihrer Höhe und nach den Zahlungsbedingungen so bemessen, daß sie die Erwerber der Gefahr aussetze, die Praxis als Gelderwerbsquelle anzusehen, ohne Rechtsverstoß getroffen.

Der Berufungsrichter führt zu der persönlichen Seite weiter aus: Frau St. sei zwar nach dem Eindruck, den das Gericht von ihr gewonnen habe, sicherlich zuzuerkennen, daß sie selbst die Praxis noch für gut gehalten und bei den Vertragsverhandlungen überhaupt bei den Vertragsgläubig gehandelt habe. Aber darauf komme es hier nicht entscheidend an. Denn schon die Feststellung, daß die Praxis in ihrem Vermögenswert erheblich überschätzt worden sei und die Höhe der Entschädigung im Verein mit den Zahlungsbedingungen die Erwerber der Praxis habe in die Versuchung führen und vielleicht sogar dazu zwingen müssen, die Praxis als reine Gelderwerbsquelle auszumühen, genüge dazu, den Vertrag als sittenwidrig und nichtig gemäß § 138 Abs. 1 BGB. zu bezeichnen. Der Berufungsrichter stellt demnach bei der Frage, ob das Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstoße, nur auf die sachliche Seite ab, ohne die persönliche zu berücksichtigen. Hiermit setzt er sich in Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, die grundsätzlich in der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 13. März 1936 (RGZ. Bd. 150 S. 1) niedergelegt ist. In dieser Entscheidung ist die Auffassung abgelehnt worden, schon das Vorhandensein eines nach den Umständen beim Geschäftsabluß auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung für sich allein könne ohne Hinzukommen eines weiteren Umstandes, insbesondere ohne Rücksicht auf die Sinnesart der an-

Geschäft Beteiligten, also bei rein gegenständlicher Betrachtung, Nichtigkeit des Geschäfts auf Grund des § 138 Abs. 1 BGB. ergeben. Es ist darin ausgeführt, gerade die Sinnesart der Beteiligten, ihre Beweggründe und Ziele trügen dazu bei, dem Einzelgeschäft seine Eigenart zu geben; die Beteiligung an einem Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstoße, hefte nach gesundem Volksempfinden dem Teil, der den Gewinn daraus ziehen wolle, einen Makel an und setze ihn der Mißachtung der redlichen Volksgenossen aus. Deshalb müsse bei der Beurteilung des Vertrages außer auf seinen das Mißverhältnis aufweisenden Inhalt auf die Beweggründe der Beteiligten und die von ihnen verfolgten Zwecke gesehen und die Frage dahin gestellt werden, ob das Rechtsgeschäft nach seiner ersichtlichen Gesamtgestaltung gegen das gesunde Volksempfinden verstoße. An dieser einheitlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts muß festgehalten werden. Auch Verträge über die Veräußerung einer Rechtsanwaltspraxis können unter dem Gesichtspunkte des § 138 Abs. 1 BGB. nicht anders beurteilt werden.

2. Demnach ist zwar die vom Berufungsrichter für seine Entscheidung gegebene Begründung in diesem Punkte nicht frei von Rechtsirrtum. Die persönlichen Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB. sind aber nach dem Sachverhalt in der Person des Rechtsanwalts St. selbst gegeben. Allerdings kommt nach § 166 Abs. 1 BGB., soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann jedoch, wenn im Fall einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsvollmacht der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt hat, dieser sich in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen; dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht. Nach der Rechtsprechung ist der Begriff „nach bestimmten Weisungen“ nicht eng auszulegen (RGZ. Bd. 131 S. 343 [356]) und der Fall schon dann gegeben, wenn der Bevollmächtigte zu dem bestimmten Geschäft schreitet, zu dessen Vornahme ihn der Vollmachtgeber veranlassen wollte (RG. in JW. 1916 S. 317 Nr. 2; SeuffArch. Bd. 82 Nr. 41). Die Rechtsprechung hat die Bestimmung des § 166 Abs. 2 BGB. auch

auf die Fälle eines Handelns ohne Vertretungsmacht in der Weise angewendet, daß für die eigene Kenntnis des Vertretenen der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend ist (RGZ. Bd. 68 S. 374 [377], Bd. 128 S. 116 [120]). Rechtsanwalt St. hat aber, wie sich von selbst ergibt, die vom Berufungsrichter festgestellten Umstände gekannt, welche die vereinbarte Vergütung als untragbar erscheinen lassen und die Erwerb der Praxis der Gefahr aussetzten, ihren Beruf als Gelderwerbsquelle auszunutzen. Sollte er etwa — was aber nicht angenommen werden kann — nicht zugleich erkannt haben, daß die bei der gegebenen Sachlage getroffene Vereinbarung der Vergütung sittenwidrig ist, so wäre dies unerheblich; denn nach der ständigen Rechtsprechung genügt es für die Voraussetzung des § 138 Abs. 1 BGB., daß der Handelnde sich der Tatumstände bewußt ist, die seinem Handeln das Merkmal der Sittenwidrigkeit aufdrücken. Weiter hat aber auch die Ehefrau St. in dem vorhin wiedergegebenen Sinne „nach den Weisungen“ ihres Ehemanns gehandelt. Im Vertrage vom 12. Oktober 1930 ist sie ausdrücklich als Bevollmächtigte ihres Ehemanns bezeichnet. Insbesondere hat sie selbst bei ihrer Vernehmung als Zeugin bekundet, ihr Mann, den sie in der Haft besucht habe, sei mit dem Verkaufe der Praxis einverstanden gewesen; ihren Brief an Rechtsanwalt B. vom 26. September 1930 habe ihr Mann entworfen, und er habe ihr gesagt, sie solle ihn mit seinem Namen unterschreiben. Sie hat ferner bekundet, daß der im Vertrag als Treuhänder genannte J. K. die Genehmigung des Vertrages von ihrem Manne verlangt und daß ihr Mann dem Vertrage vorbehaltlos zugestimmt habe. Hiernach hat St. seiner bevollmächtigten Ehefrau Weisungen im Sinne des § 166 Abs. 2 BGB. erteilt. Darüber hinaus hat er auch den Vertrag nachher genehmigt. Es kommt demnach schon aus diesen Gründen nicht darauf an, ob seine Ehefrau, sondern darauf, ob er selbst die Umstände gekannt hat, die dem Vertrage das Merkmal der Sittenwidrigkeit aufdrücken. Aber auch abgesehen von der Bestimmung des § 166 Abs. 2 BGB. würden Rechtsanwalt St. und die Kläger als seine Sonderrechtsnachfolger sich nicht darauf berufen können, daß die als bevollmächtigt handelnde Ehefrau St. die einzelnen die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände nicht gekannt habe. Denn gerade bei dem Vertrag über die Abgabe einer Rechtsanwaltspraxis, bei dem es sich nicht nur um die persönlichen Belange der Vertragsschließenden, sondern im besonderen Maße um die der

Rechtspflege handelt, würde der Rechtsanwalt in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn er selbst die eine sachliche Sittenwidrigkeit begründenden Umstände gekannt hat, sich aber, um die persönlichen Voraussetzungen zu beseitigen, darauf berufen wollte, daß sein Bevollmächtigter diese Kenntnis nicht gehabt habe. In einem solchen Falle muß vielmehr seine eigene Kenntnis dieser Umstände bei Würdigung des Vertrages unter dem Gesichtspunkte des § 138 Abs. 1 BGB. voll berücksichtigt werden.

Nach alledem verstößt der Vertrag vom 12. Oktober 1930 gegen die guten Sitten und ist nach § 138 Abs. 1 BGB. in vollem Umfange nichtig. Das gilt auch, soweit in dem Betrage von 30000 RM. eine Vergütung für die Kanzleieinrichtung, die Bücher und andere Gegenstände enthalten ist; denn nach Lage der Sache bezieht sich die Vergütung ganz überwiegend auf den ideellen Wert der Praxis, und es fehlt an jedem Anhalte dafür, daß der Vertrag etwa auch nur über die genannten Gegenstände geschlossen worden wäre. Daraus folgt, daß den Klägern gegen den Beklagten kein vertraglicher Anspruch auf Zahlung einer Vergütung wegen der Übernahme der Praxis zusteht. Vielmehr kommt nur ein Bereicherungsanspruch in Frage, den der Berufsgerichtliche den Klägern zugebilligt hat. Bei dessen Berechnung ist kein Rechtsirrtum ersichtlich.